

**Satzung der Stadt Wipperfürth
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten
der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
im Stadtgebiet Wipperfürth
vom 24.06.2008**

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie § 23 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 25. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen:

- * § 3 Abs. 2 S. 2, § 3 Abs. 3 S. 5 und 6, § 3 Abs. 5, § 3 Abs. 7 entfällt und § 6 Abs. 1 S. 1 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 31.03.2011, in Kraft getreten am 01.01.2011
- ** § 3 Abs. 6, § 4 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 15.12.2011, in Kraft getreten am 01.08.2011
- *** § 4 Abs. 3, § 5 und Anlage zu § 4 Abs. 1 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 04.01.2016, in Kraft getreten am 01.02.2016

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege und Tageseinrichtungen.

**§ 2
Beitragspflichtige**

Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Betreuungsangebots oder bei Fernbleiben des Kindes aus persönlichen Gründen nicht berührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Mitwirkungspflichten – Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch das Jugendamt vermittelten Kindertagespflege werden die Daten unmittelbar erhoben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 4 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag der jeweiligen Stufe zu zahlen.
*
- (3) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die Elternbeiträge gezahlt werden, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei.
*
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Leben in einer Haushaltsgemeinschaft drei und mehr Kinder, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
*
- (6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Sollte die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Trennung der Eltern wird das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, bei dem das Kind lebt. Die Eltern haben den Status über das Getrenntleben umgehend mitzuteilen. Aufgrund der veränderten Einkommensverhältnisse wird der neue Elternbeitrag vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.
**

Nach Abschluss eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beitragsfestsetzung das tatsächlich erzielte Einkommen anzurechnen. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. des maßgebenden Kalenderjahres festzusetzen.

**

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den Betreuungsaufwand.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes im letzten Jahr vor der Einschulung sind keine Elternbeiträge mehr zu zahlen.
- *** (3) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, die Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege in Anspruch, wird der nach Abs. (1) für jedes Kind ermittelte Beitrag durch die Anzahl der insgesamt betreuten Kinder oder Familie dividiert. Kinder, die gleichzeitig in der OGS betreut werden, sind mitzuzählen.
- (4) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5 Entstehung des Beitrags und Beitragszeitraum

- (1) Kindertagesstätten
Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr und richtet sich nach dem jeweiligen Aufnahme- und Betreuungsvertrag. Wird ein Kind im laufenden Kalenderjahr aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt. Eine vorzeitige Kündigung ohne wichtigen Grund (z. B. Umzug, schwerwiegende Erkrankung) entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei Einhaltung der mit der Einrichtung vereinbarten Kündigungsfrist. Der Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Kindertagespflege
Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Betreuungsvertrag. Sie beginnt mit dem 01. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt und endet am letzten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Gewährung von Tagespflege entfallen.

- (3) Der Elternbeitrag richtet sich nach der Elternbeitragstabelle. Die Beitragspflicht wird durch die von den Eltern oder der Einrichtung/Tagespflegeperson gewählten Ferienzeiten oder durch Ausfallzeiten der Einrichtung/Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.
- (4) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Pflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden und der daraus resultierenden Einstufung in der Elternbeitragstabelle.
- (5) Eine altersbedingte Beitragsanpassung erfolgt zum 01. des Monats, in dem das Kind Geburtstag hat.

§ 6 Fälligkeit des Beitrages

- * (1) Der Beitrag für den Besuch des Kindes einer Tageseinrichtung ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Der Beitrag für Tagespflege wird monatlich für die Dauer der Tagespflege erhoben.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 24.06.2008 tritt am 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth vom 14.01.2008 außer Kraft

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung

**Elternbeitragstabelle
gültig ab 01.02.2016**

Kinder über 3 Jahre					
Stufe	Jahreseinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	55 Stunden
0	bis 19.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	bis 25.000	22,00 €	25,00 €	35,00 €	45,00 €
2	bis 37.000	39,00 €	43,00 €	61,00 €	71,00 €
3	bis 49.000	65,00 €	73,00 €	101,00 €	111,00 €
4	bis 61.000	106,00 €	118,00 €	161,00 €	171,00 €
5	bis 73.000	144,00 €	160,00 €	219,00 €	229,00 €
6	bis 85.000	179,00 €	195,00 €	265,00 €	275,00 €
7	bis 97.000	209,00 €	220,00 €	290,00 €	300,00 €
8	bis 109.000	239,00 €	250,00 €	320,00 €	330,00 €
9	bis 121.000	269,00 €	280,00 €	350,00 €	360,00 €
10	bis 133.000	299,00 €	310,00 €	380,00 €	390,00 €
11	über 133.000	329,00 €	340,00 €	410,00 €	420,00 €

Kinder unter 3 Jahre					
Stufe	Jahreseinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	55 Stunden
0	bis 19.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	bis 25.000	26,00 €	30,00 €	42,00 €	52,00 €
2	bis 37.000	47,00 €	52,00 €	73,00 €	83,00 €
3	bis 49.000	78,00 €	88,00 €	122,00 €	132,00 €
4	bis 61.000	128,00 €	142,00 €	194,00 €	204,00 €
5	bis 73.000	173,00 €	182,00 €	263,00 €	273,00 €
6	bis 85.000	204,00 €	215,00 €	292,00 €	302,00 €
7	bis 97.000	230,00 €	242,00 €	319,00 €	329,00 €
8	bis 109.000	260,00 €	272,00 €	349,00 €	359,00 €
9	bis 121.000	290,00 €	302,00 €	379,00 €	389,00 €
10	bis 133.000	320,00 €	332,00 €	409,00 €	419,00 €
11	über 133.000	350,00 €	362,00 €	439,00 €	449,00 €

Erläuterungen:

- Der Betreuungsumfang in Kindertagesstätten beträgt 25 / 35 / 45 Stunden.
- Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, werden die Betreuungsstunden für beide Angebote addiert. Hiernach erfolgt die Ermittlung des Elternbeitrages nach den in der Beitragstabelle vorgesehenen Betreuungsbudgets (bis 35 Std., bis 45 Std. oder bis 55 Std.).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 24.06.2008

-Guido Forsting-
Bürgermeister

Diese Satzung wurde durch Aushang vom 07.07. bis zum 14.07.2008 an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung) öffentlich bekannt gemacht.